

liert hat.

Bei den Strafgefangenen handelte es sich um einen Alkoholiker, der unter depressiven Angstzuständen litt. Während der Zeit der Inhaftierung erhielt er keine Besuche von Verwandten oder Bekannten. Postalische Verbindungen bestanden ebenfalls nicht.

Es gibt aber auch Fälle, wo Verhaftete den Wunsch äußern, zum Beispiel infolge charakterlicher, weltanschaulicher oder religiöser Unverträglichkeit gegenüber anderen Verhafteten im Verwahrraum oder aus anderen Gründen, in Einzelunterbringung verwahrt zu werden. Nach Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan wird in der Regel unter Beachtung der operativen Interessen und den objektiven Möglichkeiten in der Untersuchungshaftanstalt diesem Anliegen Verhafteter entsprochen. Das hat sich mehrfach sehr positiv auf die Aussagebereitschaft Verhafteter und ihren Beitrag zur Wahrheitsfindung im Ermittlungsverfahren sowie auch auf ein diszipliniertes Verhalten im Untersuchungshaftvollzug ausgewirkt. Äußern die betroffenen Verhafteten später wieder den Wunsch, wegen der fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten zu anderen Verhafteten, in Gemeinschaftsunterbringung verwahrt zu werden, wird auch dem wiederum entsprochen.

Grundlage für die Entscheidung, ob der Verhaftete einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Verhafteten untergebracht wird, bilden im Ermittlungsverfahren grundsätzlich die Weisungen des Staatsanwaltes und im gerichtlichen Verfahren die Weisungen des Gerichtes.

Die Praxis beweist vor allem bei der Aufnahme Verhafteter in den Vollzug der Untersuchungshaft, daß zum erforderlichen Zeitpunkt oft keine Weisungen des Staatsanwaltes über die Art der Unterbringung vorliegen. In diesen Fällen ent-